

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung ist seit dem 24. Juni 2003 gültig.

Satzung der Gemeinde Splietsdorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitung vom 12.04.95 in der Fassung der 3. Änderungssatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 08.02.94, Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern Seite 249 und der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässern (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung vom 06.11.1990, Bundesgesetzblatt I Seite 2432 sowie des § 6 des Ausführungsgesetzes zum Wasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23. März 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Seite 243), in Verbindung mit dem § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 01.06.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Seite 552, berichtigt Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 916) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf in der Sitzung am 12.04.95 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Die Gemeinde Splietsdorf wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die im durchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu entrichten hat, ab.

Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

2. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist,
2. das gesamte Abwasser anderweitig einer öffentlichen Behandlungsanlage zugeführt wird.

§ 2

Abgabepflichtige

1. Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer

für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

2. Ist für Grundstücke kein Grundsteuerschuldner ermittelbar bzw. zeigt der Nutzungsberechtigte des Grundstücks an, dass er die Abgabepflicht übernimmt, so ist der Nutzungsberechtigte zu veranlagern.

3. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem 01. des Monats, der auf dem Beginn der Einleitung folgt.

2. Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der ab Oktober des Vorjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

2. Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1995	65,00 DM/Jahr
ab 01.01.1996	35,00 DM/Jahr
ab 01.10.1997	40,00 DM/Jahr
ab 01.01.1999	45,00 DM/Jahr

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

2. Die Abgabe wird am 30. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr in einer Summe fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des 4. Teils des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
Mecklenburg-Vorpommern

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Weise, die die Hauptsatzung der Gemeinde Splietsdorf bestimmt, in Kraft. (in der Fassung der 3. Änderungssatzung seit 24.06.2003)

Splietsdorf, den 23.06.2003

gez. Hagen
Bürgermeister

Siegelabdruck